



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 11 vom 26.04.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Modernisierung des Zementwerkes Burglengenfeld der HeidelbergCement AG	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungs- dienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2016	8

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Modernisierung des Zementwerkes Burglengenfeld der HeidelbergCement AG

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(im folgenden Text als "BlmSchG" bezeichnet;
Aktenzeichen des Landratsamtes Schwandorf: 3112015001-Bek.10III)

Die HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Str. 6, beabsichtigt, ihr Zementwerk in 93133 Burglengenfeld, Schmidmühlener Str. 30, zu modernisieren. Ziel der Modernisierung ist es, Emissionen zu vermindern, damit das Zementwerk Anforderungen zum Umweltschutz erfüllt, die ab 01.01.2019 gelten. Durch die Modernisierung soll der Energiebedarf zur Herstellung von Zementklinker um ca. 10 v.H. sinken.

Seit Anfang der 1970er Jahre sind im Zementwerk Burglengenfeld zwei Drehrohröfen (im folgenden Text als "Drehrohröfen WTO 2 und 3" bezeichnet) mit einer Produktionskapazität für Zementklinker von jeweils 2.000 t je Tag, insgesamt also 4.000 t je Tag, immissionsschutzrechtlich genehmigt und in Betrieb.

Künftig soll die bisher bereits genehmigte Produktionskapazität für Zementklinker von 4.000 t je Tag von einem Drehrohröfen mit der Bezeichnung "WTO 1" erbracht werden. Die Produktionskapazität des Zementwerkes Burglengenfeld soll durch die Modernisierung also nicht erhöht werden.

Das **Modernisierungsvorhaben** umfasst folgende Änderungsmaßnahmen im Zementwerk Burglengenfeld, die auf den Fl.Nrn. 492/1 und 488/1 jeweils der Gemarkung Burglengenfeld ausgeführt werden sollen:

1. Umbau des bestehenden Drehrohröfens WTO 3 zum Drehrohröfen WTO 1 mit einer Klinkerproduktionskapazität von 4.000 t je Tag als produktionskapazitätswahrender Ersatz für die bestehenden Drehrohröfen WTO 2 und 3

Zu diesem Umbau gehören folgende Maßnahmen:

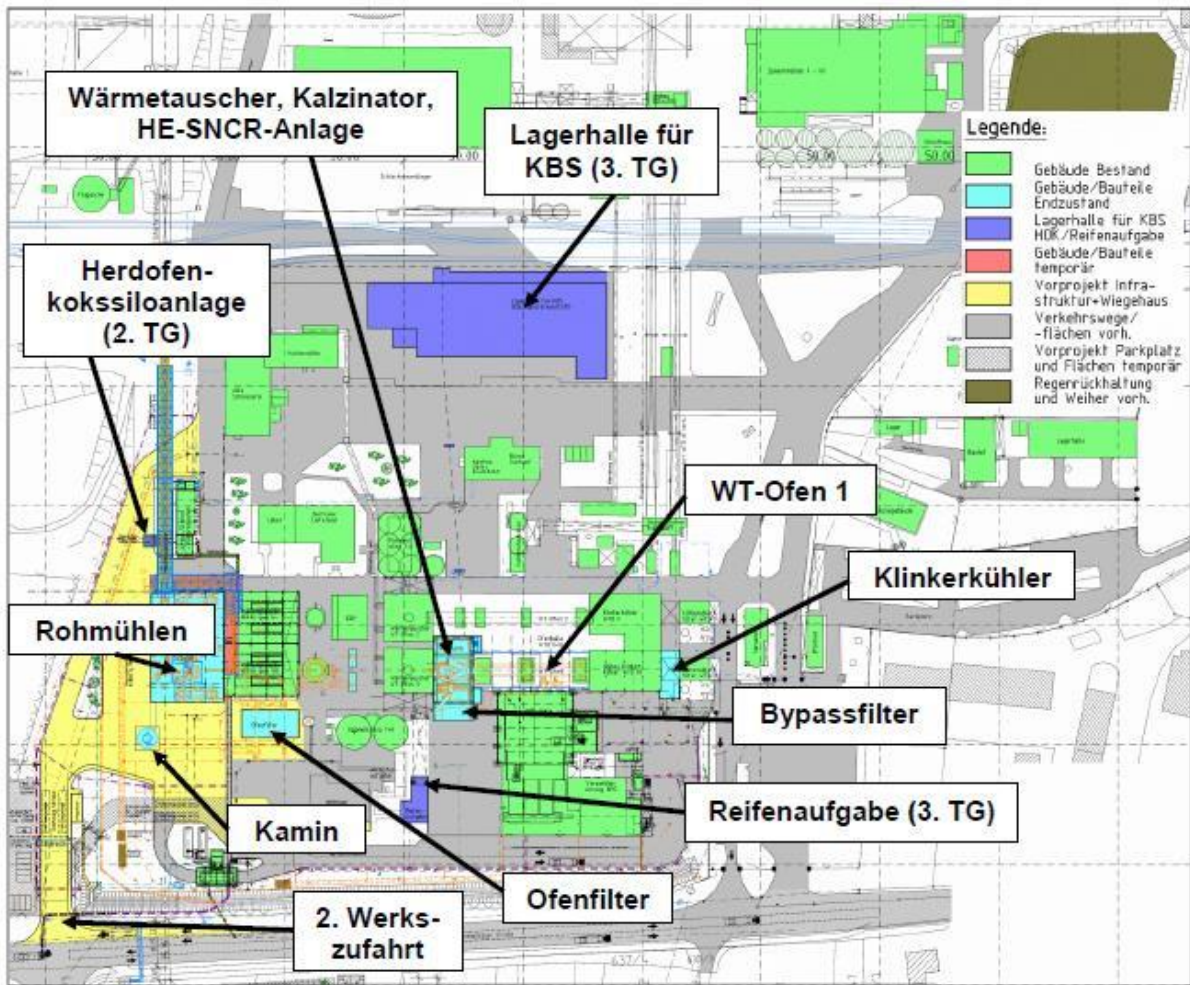
- a) Installation eines neuen Hauptbrenners mit einer Feuerungswärmeleistung von 80 MW (Primärfeuerung),
- b) Installation eines Kalzinators mit 2 Feuerbettbrennkammern und 2 Brennern mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 110 MW (Sekundärfeuerung),
- c) sonstige Anpassungen am Drehrohröfen WTO 3 (u.a. Einlaufkammer, Ofenantrieb sowie Kürzung des Drehrohres um ca. 6,5 m),
- d) Installation einer HE(High-Efficiency)-SNCR(selective non-catalytic Reduction)-Anlage zur Abgasreinigung durch den Einsatz von Ammoniakwasser (24,5%ige wässrige NH₃-Lösung) als Reduktionsmittel,
- e) Errichtung eines neuen Klinkerkühlers mit Tertiärluftleitung zum Kalzinator,
- f) Errichtung eines neuen Wärmetauscherturms mit einer Höhe von 103,70 m über Grund (fünfstufiger Doppelstrang-Zyklonwärmetauscher mit Rohmehlaufgabe),
- g) Installation eines neuen Bypasses mit Bypassgasentstaubung (Bypassfilter mit vorgeschalteter Mischkammer und Kühlventilatoren),
- h) Errichtung eines neuen Ofenfilters inkl. 2 Filtergebläsen sowie Elektroräumen im Ofenfiltergebäude,
- i) Errichtung eines neuen Kamins mit einer Höhe von 100 m über Grund
- j) anlagentechnische Einbindung der vorhandenen Anlagen zur Abwärmerückgewinnung für die Kohlenmahlung, Hüttensandrocknung und Warmwassererzeugung,
- k) anlagentechnische Einbindung der bestehenden beiden Elektrofilter zur Entstaubung der Klinkerkühlerabluft,

- l) anlagentechnische Einbindung der bestehenden beiden, dem Ofenfilter vorgeschalteten Verdampfungskühler

(Anmerkung: Die Maßnahmen nach Nr. 1 Buchst. a) bis i) dieser Bekanntmachung ersetzen bereits vorhandene, funktionsgleiche Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen. Ausgenommen davon ist der Kalzinatoreinbau – siehe Maßnahme nach Nr. 1 Buchst. b) dieser Bekanntmachung – und die Tertiärluftleitung zum Kalzinator – siehe Maßnahme nach Nr. 1 Buchst. e) dieser Bekanntmachung.)

2. Betrieb des bestehenden Drehrohrofens WTO 3 (Klinkerproduktionskapazität: 2.000 t je Tag) mit dem neuen Hauptbrenner, dem neuen Ofenfilter und dem neuen Schornstein für den ca. einjährigen Übergangszeitraum vom Frühjahr 2017 bis zur vollständigen Fertigstellung des Drehrohrofens WTO 1 im Frühjahr 2018,
3. Betrieb des Drehrohrofens WTO 1 mit einer Klinkerproduktionskapazität von 4.000 t je Tag mit den in der Nr. 1 dieser Bekanntmachung aufgeführten Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie mit den in der Tabelle 1 und der Tabelle 2 des Erläuterungsberichts (siehe Register 02 der Antragsunterlagen) aufgeführten Primärbrennstoffen und Sekundärbrennstoffen (Sekundärbrennstoffe sind qualitätsgeprüfte Brennstoffe mit Abfalleigenschaft), in den dort angegebenen jeweiligen maximalen Einsatzmengen und jeweiligen maximalen Anteilen an der Feuerungswärmeleistung in der Primärfeuerung und in der Sekundärfeuerung ab Frühjahr 2018,
4. Errichtung und Betrieb von zwei neuen Rohmühlen mit Nebenaggregaten in einem neuen Rohmühlengebäude (als Ersatz für die vier vorhandenen Rohmühlen mit Nebenaggregaten),
5. Betrieb einer 2. Werkszufahrt (Umnutzung der für die Werksmodernisierung geschaffenen Baustellenzufahrt),
6. Demontage der beiden vorhandenen Ofenfilter der Drehrohröfen WTO 2 (Elektrofilter) und 3 (Gewebefilter), der beiden vorhandenen Bypassfilter der Drehrohröfen WTO 2 und 3 sowie der auf den vorhandenen Wärmetauschertürmen vorhandenen beiden Abgaskamine der Drehrohröfen WTO 2 und 3,
7. Einstellung der Zementklinkerproduktion in den bestehenden Drehrohröfen WTO 2 (und 3) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Drehrohrofens WTO 1 im Frühjahr 2018,
8. Errichtung und Betrieb einer Herdofenkoksanlage zur Abgasreinigung für den Drehrohrofen WTO 1 (als Ersatz für vorhandene Herdofenkoksanlagen) und deren Betrieb auch im Rahmen des Übergangsbetriebs gem. Nr. 2 dieser Bekanntmachung,
9. Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für Sekundärbrennstoffe für den Kalzinator mit entsprechenden Förder- und Dosieraggregaten zur Versorgung der Kalzinatorbrennkammern sowie Anpassung der vorhandenen Reifenaufgabe an den Drehrohrofen WTO 1 jeweils für den Betrieb ab Frühjahr 2018.

Einen Überblick über die räumliche Lage vorgenannter Änderungsmaßnahmen auf dem Anlagengelände des Zementwerkes Burglengenfeld gibt die folgende Abbildung, die der Kurzbeschreibung in Register 01 der Antragsunterlagen entnommen wurde:



Das Modernisierungsvorhaben soll in dem Umfang und zu den Zeiten in Betrieb gehen, wie es sich aus den Nrn. 2, 3, 7 und 8 dieser Bekanntmachung ergibt

Das Modernisierungsvorhaben gem. Nrn. 1 bis 9 dieser Bekanntmachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, im folgenden Text als "9. BImSchV" bezeichnet).

Die HeidelbergCement AG (im folgenden Text als "Antragstellerin" bezeichnet) hat beim Landratsamt Schwandorf für das Modernisierungsvorhaben nach den Nrn. 1 bis 9 dieser Bekanntmachung einen **Antrag** vom 24.03.2016 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vorgelegt.

Diese Änderungsgenehmigung soll vom Landratsamt Schwandorf als zuständige Genehmigungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) grundsätzlich in drei Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG erteilt werden. Eine 1. Änderungsteilgenehmigung soll für die Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 7 dieser Bekanntmachung, eine 2. Änderungsteilgenehmigung (2. TG) soll für die Maßnahme nach der Nr. 8 dieser Bekanntmachung und eine 3. Änderungsteilgenehmigung (3. TG) soll für die Maßnahmen nach Nr. 9 dieser Bekanntmachung erteilt werden.

Mit dem Antrag vom 24.03.2016 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG hat die Antragstellerin beim Landratsamt Schwandorf auch vorgelegt den Antrag vom 24.03.2016 auf 1. Änderungsteilgenehmigung sowie zwei Anträge nach § 8a BImSchG vom 24.03.2016 auf Zulassung vorzeitigen Beginns ab 01.06.2016 (Stufe 1: Errichtung der Fundamente und Betonbau für das neue Ofenfilter, den neuen Kamin und den

neuen Wärmetauscharturm) und ab 01.08.2016 (Stufe 2: Errichtung der Fundamente und Betonbau für das Rohmühlengebäude und die Rohmühlen, Errichtung im Übrigen des neuen Ofenfilters und des neuen Kamins mit Leitungsbau).

Die Antragstellerin hat sich die Vorlage weiterer Anträge nach § 8a BImSchG vorbehalten. Die Anträge auf 2. und 3. Änderungsteilgenehmigung möchte sie noch im Laufe des III. Quartals 2016 beim Landratsamt Schwandorf vorlegen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG auch hilfsweise die Aufspaltung des Antrags auf 1. Änderungsteilgenehmigung in zwei Anträge auf 1. Änderungsteilgenehmigung Abschnitt A und B erklärt. Die Wirksamkeit dieser Erklärung steht unter dem Vorbehalt, dass der Antrag vom 24.03.2016 auf 1. Änderungsteilgenehmigung bis Ende 2016 nicht verbeschieden werden sollte.

Gegenstand des Antrags auf 1. Änderungsteilgenehmigung Abschnitt A sind die Änderungsmaßnahmen nach Nr. 2 Buchst. a), h) und i) sowie Nr. 2 dieser Bekanntmachung. Gegenstand des Antrags auf 1. Änderungsteilgenehmigung Abschnitt B sind die übrigen Änderungsmaßnahmen nach Nr. 2 dieser Bekanntmachung sowie die Änderungsmaßnahmen nach Nrn. 3 bis 7 dieser Bekanntmachung.

Für das Modernisierungsvorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens durchgeführt (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Für das Zementwerk Burglengenfeld ist das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie maßgeblich (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Der Antrag vom 24.03.2016 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, der Antrag vom 24.03.2016 auf 1. Änderungsteilgenehmigung nach § 8 BImSchG (incl. der vorgenannten Hilfsanträge), die beiden Anträge nach § 8a BImSchG vom 24.03.2016 auf Zulassung vorzeitigen Beginns und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Modernisierungsvorhabens, sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Modernisierungsvorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, liegen

in der Zeit vom 04.05.2016 (erster Tag) bis 03.06.2016 (letzter Tag)

bei den nachfolgend genannten **Auslegungsstellen** aus und können dort eingesehen werden während der jeweiligen Dienststunden (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV):

- A) Landratsamt Schwandorf, im Dienstgebäude in 92421 Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Zimmer-Nr. 123;
Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- B) Stadt Burglengenfeld, im Rathaus in 93133 Burglengenfeld, Marktplatz 2-6, Zimmer-Nr. 8;
Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- C) Stadt Maxhütte-Haidhof, im Rathaus in 93142 Maxhütte-Haidhof, Regensburger Str. 18, Zimmer-Nr. 103;
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,

- D) Stadt Teublitz, im Rathaus in 93158 Teublitz, Platz der Freiheit 7, Zimmer-Nr. 23;
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- E) Stadt Schwandorf, im Rathaus in 92421 Schwandorf, Spitalgarten 1, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer-Nr. E34, über den barrierefreien Zugang im Erdgeschoss;
Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- F) Markt Regenstauf, im Rathaus in 93128 Regenstauf, Bahnhofstr. 15, Zimmer-Nr. 31/1. Stock;
Dienststunden: Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- G) Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz in 93158 Kallmünz, Keltenweg 1, Zimmer-Nr. 9;
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Außerdem können die ausliegenden **Anträge und Unterlagen** in der Zeit vom 04.05.2016 (erster Tag) bis 03.06.2016 (letzter Tag) auch **im Internet** durch Mausklick [hier](#)¹ eingesehen oder heruntergeladen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Modernisierungsvorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Schwandorf erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, insbesondere die Anträge auf 2. und auf 3. Änderungsteilgenehmigung nebst den zugehörigen Unterlagen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Wer **Einwendungen** gegen das Modernisierungsvorhaben hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

vom 04.05.2016 (erster Tag) bis 17.06.2016 (letzter Tag)

beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf oder bei einer anderen Auslegungsstelle gem. Buchst. B) bis G) dieser Bekanntmachung vorzubringen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Einwendungen müssen schriftlich erhoben (§ 10 Abs.3 Satz 4 BImSchG) werden. Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders erkennen lassen.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Jeder Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Das Landratsamt Schwandorf hat dem

¹ Die Verknüpfung, die zu den Antragsunterlagen führt, lautet ausgeschrieben:
<https://dc2.safesync.com/FICcYxY/Modernisierung%20des%20Zementwerkes%20Burglengefeld%20%E2%80%93%20Unterlagen%20f%C3%BCr%20die%20Umweltvertr%C3%A4glichkeitspr%C3%BCfung%20und%20zum%20Antrag%20auf%201.%20%C3%84nderungsteilgenehmigung%20nach%20BImSchG/?a=EKq8PI8MZXA>

Verlangen zu entsprechen, wenn die Bekanntgabe von Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Schwandorf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt **am 28.06.2016 ab 09:00 Uhr im VAZ** - Veranstaltungszentrum Pfarrheim Burglengenfeld, Kallmünzer Str. 16, 93133 Burglengenfeld (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Zum Erörterungstermin wird nicht mehr gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung am 28.06.2016 nicht abgeschlossen werden, wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über den 29.06.2016 hinaus werden den Teilnehmern jeweils mitgeteilt an dem Tag, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann. Eine weitere Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Aktiv an der Erörterung teilnehmen dürfen diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie die Antragstellerin und Vertreter beteiligter Behörden. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsgenehmigungsverfahren für die Modernisierung des Zementwerkes Burglengenfeld sind folgende Vorschriften maßgebend: § 10 BImSchG, §§ 8 bis 11 und 12 sowie 14 bis 19 der 9. BImSchV, genauer siehe die Verweise in diesem Bekanntmachungstext (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie im Internet auf der Seite des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 25.04.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2016

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg weist gemäß Art. 48 Abs.3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) darauf hin, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg

im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 4/2016 amtlich bekanntgemacht wurde und am 01. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Schwandorf, 22. April 2016

Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling

Landrat